

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Hergisdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 11.01.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- B₁: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2018 nicht erreicht.**
- B₂: Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.**

Die Gemeinde Hergisdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

- B₃: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

- B₄: Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich.**

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2018 war ein Fehlbetrag in Höhe von 40.227,16 EUR zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 186.900 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis sehr positiv.

Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre.

B₅: Die Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um weitere 500.000 EUR war angesichts des hohen positiven Kontobestandes ungerechtfertigt.

Zum Zeitpunkt der Festlegung des Kassenkreditfestbetrages waren viel höhere Auszahlungen geplant. Es wurden verschiedene Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen auf Folgejahre verschoben. Die Gemeinde erhielt zudem mehr Einzahlungen. In den künftigen Haushaltsjahren wird dies mehr beachtet.

B₆: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 90 Abs. 5 GO LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Hergisdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 25.10.2019 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v. 3.490.821 EUR für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.